

Geschäftsordnung des Bund-Länder-Gremiums der Stiftung Innovation in der Hochschullehre

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Das Bund-Länder-Gremium hat die Aufgaben, die ihm durch die Satzung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre (nachfolgend: „**Stiftung**“) übertragen werden.
- 1.2 Das Bund-Länder-Gremium führt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung der Stiftung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- 2.1 Die Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aus den Reihen des Bundes ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Bund-Länder-Gremiums, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aus den Reihen der Länder ist die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Bund-Länder-Gremiums. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Bund-Länder-Gremium.
- 2.2 Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Bund-Länder-Gremium, so hat die jeweilige Wahlgruppe (Bund/Land) unverzüglich eine Neuwahl der bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

- 3.1 Das Bund-Länder-Gremium wird nach Bedarf einberufen. Es muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- 3.2 Die Sitzungen des Bund-Länder-Gremiums werden durch seine bzw. seinen Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) und an die zuletzt bekannt gegebene (Dienst-)Anschrift.
- 3.3 Die Sitzungen finden i.d.R. in Hamburg statt, falls nicht alle Mitglieder mit einem anderen Ort einverstanden sind.



- 3.4 Mit der Einberufung ist der Sitzungsort mitzuteilen. Spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen und Beratungsunterlagen zu den Punkten der Tagesordnung den Mitgliedern des Bund-Länder-Gremiums zu übersenden; § 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen wirksam.

§ 4

Sitzungsleiter

- 4.1 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Bund-Länder-Gremiums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.
- 4.2 Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter schlägt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung vor, über die das Gremium beschließt.
- 4.3 Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung Innovation in der Hochschullehre sind berechtigt an den Gremiensitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen, sofern das Bund-Länder-Gremium in Ausnahmefällen für einzelne Sitzungen nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Bund-Länder-Gremiums können für die Sitzungen bzw. für einzelne Tagesordnungspunkte weitere Gäste (ohne Stimmrecht) zur Teilnahme vorschlagen. Das Gremium entscheidet über die Zulassung. Die Gäste sind zur Verschwiegenheit im Sinne von § 6 zu verpflichten.
- 4.4 Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter kann eine/einen nicht dem Bund-Länder-Gremium angehörende/n und zur Verschwiegenheit verpflichtete/n Protokollführer/in bestimmen.

§ 5

Beschlussfassung

- 5.1 Das Bund-Länder-Gremium trifft die in § 11.1 der Satzung genannten Entscheidungen. Der aktuelle Beschluss, welche Geschäfte der Vorstand der Stiftung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Bund-Länder-Gremiums bedürfen (Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte) ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigelegt.
- 5.2 Beschlüsse des Bund-Länder-Gremiums werden grundsätzlich in Sitzungen unter persönlicher Teilnahme der Mitglieder gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann das Bund-Länder-Gremium Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch unter Anwendung digitaler Medien wie insbesondere E-Mail, fassen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung beteiligt und eine ordnungsgemäße Dokumentation der Beschlussfassung gesichert ist. Für Abstimmungen



- außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen entsprechend.
- 5.3 Das zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bund-Länder-Gremium ist beschlussfähig, wenn ein Bundesvertreter sowie die Mehrheit der Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter anwesend sind. Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bundes- bzw. Landesvertreter bzw. -vertreterinnen beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 5.4 Abwesende Mitglieder können an Abstimmungen des Bund-Länder-Gremiums in einer Sitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Abwesende Mitglieder können sich zudem bei Abstimmungen des Bund-Länder-Gremiums in einer Sitzung durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Auf Aufforderung eines Mitgliedes ist die entsprechende Abstimmungsvollmacht in Textform nachzuweisen. Die Vertreter müssen im Hinblick auf die mitgeteilten Tagesordnungsgegenstände entscheidungsbefugt sein.
- 5.5 Auf jedes Land entfällt eine Stimme, auf den Bund entfallen 16 Stimmen. Das Bund-Länder-Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ländervertreter sowie der Stimmen des Bundes. Der Bund kann nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen gelten insoweit als nicht abgegebene Stimmen.
- 5.6 Das Bund-Länder-Gremium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von der Sitzungsleitung nach Billigung durch die Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bund-Länder-Gremiums anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 5.7 Der/die Vorsitzende des Bund-Länder-Gremiums ist ermächtigt, im Namen des Bund-Länder-Gremiums die zur Durchführung der Beschlüsse des Bund-Länder-Gremiums erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 6

Schweigepflicht

- 6.1 Die Beratungen des Bund-Länder-Gremiums und seiner Ausschüsse sind ohne zeitliche Beschränkung vertraulich. Soweit es zur Umsetzung von Beschlüssen des Bund-Länder-Gremiums erforderlich ist, unterrichtet der Vorstand der Stiftung die Betroffenen.
- 6.2 Die Mitglieder des Bund-Länder-Gremiums können im erforderlichen Umfang Dritte einschalten, soweit ausreichend gewährleistet ist, dass diese die Vertraulichkeit in gleicher Weise wahren. Im Übrigen sind Mitteilungen an Außenstehende oder unbeteiligte Dritte über Inhalt und Ergebnis der Beratungen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig, sofern das Bund-Länder-Gremium im Einzelfall keine andere Regelung beschließt. Die Treuhänderin darf ihre Gesellschafterin unterrichten.

§ 7

Unterausschüsse/Arbeitsgruppen/Ausschüsse Projektauswahl

- 7.1 Das Bund-Länder-Gremium kann zur Vorbereitung von Beschlüssen bei Bedarf Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, die Empfehlungen abgeben.
- 7.2 Für Beschlussfassung über die Empfehlungen solcher Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen gelten die Regelungen über die Beschlussfassung des Bund-Länder-Gremiums entsprechend, soweit das Bund-Länder-Gremium nicht etwas anderes bestimmt.
- 7.3 Bei der Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse zur Projektauswahl (§ 13 der Satzung) sind die Mitglieder des Bund-Länder-Gremiums gehalten, nur solche Kandidaten zu berufen, die Kompetenzen entsprechend der zuvor vereinbarten Förderbekanntmachungen vorweisen. Mögliche Befangenheiten/Interessenkonflikte der Kandidaten müssen berücksichtigt werden.

§ 8

Interessenkonflikte

- 8.1 Jedes Mitglied des Bund-Länder-Gremiums ist dem Stiftungszweck verpflichtet. Die Mitglieder legen Anhaltspunkte für einen möglichen persönlichen Interessenkonflikt im Einzelfall unaufgefordert offen. Sie legen persönliche oder familiäre Beziehungen bei Personalentscheidungen zu den Fördersuchenden oder zu Dienstleistungsunternehmen offen. Das umfasst auch Umstände, die aus Sicht von Dritten den Anschein einer Befangenheit begründen können. Sie übertragen bei persönlicher Befangenheit ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Bund-Länder-Gremiums, wenn der Entscheidungsprozess ihnen oder einer nahestehenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 8.2 Die Mitglieder verzichten auf vermögenswerte Vorteile, die ihnen von interessierter Seite im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Bund-Länder-Gremium verschafft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.
- 8.3 Liegen wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes vor, soll dieses sein/ihr Amt niederlegen.

Vorstehende Geschäftsordnung beschloss das Bund-Länder-Gremium in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2020.